

Aus dem Asylmagazin 9/2022, S. 305–309

Justus Linz

Rechtsprechungsübersicht: Zur Situation von »Dublin-Rückkehrenden« und »Anerkannten« in Staaten Osteuropas

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Rechtsprechungsübersicht

Nachzug zu den Eltern bleibt bestehen, solange das nachzugswillige Kind bei Asylantragstellung der Eltern oder des Elternteils minderjährig war.

Darüber hinaus wurde durch den EuGH verdeutlicht, dass der Begriff der familiären Bindungen weit auszulegen ist. Bislang gilt in der deutschen Rechtspraxis in Fällen des Familiennachzugs ein deutlich strengerer Maßstab für die Annahme schützenswerter Eltern-Kind-Beziehungen – schon weil durch das Gesetz verlangt wird, dass ausländische Elternteile für ihre Kinder grundsätzlich personensorgeberechtigt sein müssen, damit der Anspruch auf einen Aufenthaltstitel entsteht (§§ 32 bis 34 AufenthG). Dem stellt der EuGH nun eine erweiterte Definition der »tatsächlichen familiären Bindungen« gegenüber, die sich nicht an formellen Voraussetzungen orientiert, sondern in erster Linie am Willen der Betroffenen, persönliche und emotionale Beziehungen aufzubauen. In diesem Punkt könnten die Entscheidungen des EuGH also Folgen haben, die über die hier in Rede stehenden Fallkonstellationen hinausgehen.¹³

Für anhängige und zukünftige Fälle sollten somit einige drängende Fragen in dem Sinne geklärt sein, dass sich die Möglichkeiten des Familiennachzugs deutlich verbessert haben. Daneben drängt sich die Frage auf, ob sich Personen auf die aktuellen Entscheidungen des EuGH berufen können, deren Anträge auf Familiennachzug in der Vergangenheit aufgrund der bisher geltenden Verwaltungspraxis gescheitert sind – oder die entsprechende Anträge gar nicht erst gestellt haben, weil diese als aussichtslos galten. Hier wird also zu diskutieren sein, ob durch die Rechtsprechung des EuGH eine neue Sach- und Rechtslage eingetreten ist, die eine rückwirkende Anwendung der Regelungen rechtfertigt bzw. eine neue Antragstellung ermöglicht.¹⁴ Mit dieser Frage und weiteren Folgen der EuGH-Urteile wird sich das Asylmagazin weiter befassen, insbesondere wenn sich aus der behördlichen Praxis und der Rechtsprechung erste Erkenntnisse ergeben.

Hinweis

Mit den Folgen der hier diskutierten EuGH-Entscheidungen befasst sich auch:

- Fachinformation des DRK-Suchdienstes vom 5.9.2022, abrufbar bei familie.asyl.net sowie bei drk-suchdienst.de unter »Wie wir helfen/Ver-einen/Familienzusammenführung für Flüchtlinge«.

¹³ Hruschka, a. a. O. (Fn. 8).

¹⁴ Zu der ähnlichen Fragestellung, ob ein EuGH-Urteil einen Grund für einen Asylfolgeantrag darstellen kann, siehe Hruschka, Asylfolgeantrag wegen neuer EuGH-Entscheidung, Asylmagazin 5/2021, S. 148 ff.

Zur Situation von »Dublin-Rückkehrenden« und »An-erkannten« in Staaten Osteuropas

Von Justus Linz, Berlin*

Einige EU-Staaten hatten Anfang März 2022 aufgrund der großen Anzahl ankommender Geflüchteter aus der Ukraine erklärt, keine Dublin-Überstellungen mehr zu akzeptieren.¹ Unter Gerichten war deshalb umstritten, ob Dublin-Bescheide angesichts dessen rechtswidrig seien. Mittlerweile scheinen alle Staaten Rückführungen wieder grundsätzlich zu akzeptieren.² In den Vordergrund rückt deshalb die Frage, ob Betroffenen – insbesondere vor dem Hintergrund der Aufnahme vieler Geflüchteter aus der Ukraine – bei einer Abschiebung in Staaten Osteuropas wegen der dortigen Aufnahmebedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta bedeuten würde.

Auch unabhängig von den Folgen des Ukraine-Kriegs stellt die folgende Übersicht den Stand der aktuellen, asylrechtlichen Rechtsprechung in Bezug auf Aufnahmebedingungen in den östlichen Staaten der EU dar.³ Dabei werden sowohl Dublin-Verfahren in den Blick genommen als auch Verfahren von in diesen Staaten international Schutzberechtigten, deren Asylanträge in Deutschland als unzulässig abgelehnt werden.⁴

A. Polen

1. Dublin-Verfahren

Gerichtsentscheidungen zu Dublin-Bescheiden mit dem Zielstaat Polen bezogen sich zuletzt vor allem auf die Frage, ob angesichts Polens Weigerung, Überstellungen zu akzeptieren, gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG die Durchführbarkeit der Überstellung feststehe. Ende Juni 2022 hat

* Justus Linz ist Rechtsreferent und Redakteur beim Informationsverbund Asyl und Migration.

¹ asyl.net, Übersicht vom 1.6.2022: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Dublin-Überstellungen.

² asyl.net, Update vom 14.7.2022: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Dublin-Überstellungen.

³ Zu Lettland, Estland und der Tschechischen Republik liegen uns keine aktuellen gerichtlichen Entscheidungen vor. Sollten Ihnen entsprechende Entscheidungen bekannt sein, freuen wir uns über Einsendungen.

⁴ Das BAMF lehnt Asylanträge von Personen, für die nach der Dublin-III-VO ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ab und ordnet gemäß § 34a Abs. 1 AsylG deren Abschiebung in den Zielstaat an. Bei Personen, denen in einem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist (subsidiärer Schutz oder Flüchtlingseigenschaft) lehnt das BAMF den Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab und droht deren Abschiebung an.

Polen jedoch schriftlich erklärt, Dublin-Überstellungen ab dem 1. August 2022 wieder zu akzeptieren.

Schon zuvor hatten Verwaltungsgerichte auch problematisiert, ob wegen der vielen Geflüchteten aus der Ukraine und einer daraus folgenden Überlastung des Aufnahmesystems eine Verletzung grundlegender Rechte drohe.⁵ Das VG Düsseldorf gab einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz statt: Die Kapazitäten Polens zur Aufnahme Geflüchteter seien zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erschöpft und es sei nicht zu erkennen, dass der polnische Staat zur Unterbringung weiterer Flüchtlinge in der Lage sei.⁶ Das BAMF sei deshalb verpflichtet, gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO den Selbsteintritt zu erklären, d. h. die Abschiebungsanordnung aufzuheben und den Asylantrag in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Zu dem gleichen Ergebnis kommt das VG Arnberg, da nicht auszuschließen sei, dass nach Polen überstellten Asylsuchenden aufgrund des »Massenzustroms« ukrainischer Geflüchteter eine Situation extremer materieller Not drohe, in der eine Befriedigung ihrer elementarsten Grundbedürfnisse nicht mehr gewährleistet sei.⁷ Auch das VG Magdeburg hat einem entsprechenden Eilantrag stattgegeben, weil das BAMF zum Selbsteintritt verpflichtet sei.⁸ Es stelle einen Akt europäischer Solidarität dar, dem EU-Mitgliedstaat Polen bei der Bewältigung der enormen Flüchtlingsströme aus der Ukraine zu helfen und keine Dublin-Überstellungen dorthin durchzuführen. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass das polnische Flüchtlingssystem nie frei von Tadel und Unzulänglichkeiten gewesen sei und die bislang noch mit Art. 3 EMRK im Einklang gestandenen Verhältnisse sich weiter verschlechterten. Das VG Magdeburg stützt seine Entscheidung jedoch auch auf den Umstand, dass die polnische Regierung sich zum Entscheidungszeitpunkt noch geweigert hatte, Überstellungen zu akzeptieren. Insofern ist nicht klar, wie das VG Magdeburg bei der heute diesbezüglich veränderten Sachlage entscheiden würde.

Das VG Weimar hatte bereits Anfang des Jahres entschieden, dass homosexuellen Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren in Polen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe.⁹ Ihr Schutzbedürfnis als besonders vulnerable Personen werde nicht berücksichtigt. Die gesellschaftlichen Ressentiments gegenüber Homosexuellen hätten in den vorangegangenen Monaten derart zugenommen, dass die Schwelle zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 3 EMRK überschritten sei.

Den stattgebenden Entscheidungen steht eine Reihe von Entscheidungen entgegen, die auch unter Berücksichtigung der großen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine davon ausgehen, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK bei einer Überstellung nach Polen nicht drohe. Laut Urteil des VG Wiesbaden gelte das auch für eine psychisch erkrankte Person.¹⁰ Es gebe keine Anhaltspunkte für systemische Schwachstellen und es sei auch nicht zu prognostizieren, dass sich durch die Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine die Aufnahme- und Lebensbedingungen für anerkannte Schutzberechtigte in Polen so weitreichend verschlechtern würden, dass nach Ende des Asylverfahrens bei einer Zuerkennung internationalen Schutzes von einer ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung auszugehen wäre.

Ähnlich hat Ende Mai auch das VG München entschieden.¹¹ Es bestünden keine belastbaren Hinweise für eine Überforderung des polnischen Asylsystems, die die Vermutungswirkung des Prinzips gegenseitigen Vertrauens innerhalb des gemeinsamen europäischen Asylsystems erschütterten. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass zum Entscheidungszeitpunkt ca. 3,5 Millionen Menschen aus der Ukraine nach Polen geflohen seien und die Zahl der nach Polen einreisenden Schutzsuchenden bis Ende des Jahres auf ca. 4,3 Millionen Menschen ansteigen dürfte, lägen keine Hinweise dafür vor, dass schwerwiegende Verstöße und Rechtsbeeinträchtigungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten. Dabei geht das VG München davon aus, dass auch vulnerablen Betroffenen keine Verletzung von Art. 3 EMRK, Art. 4 GR-Charta droht. Dem haben sich zuletzt die 12. Kammer des VG Hannover und das VG Dresden angeschlossen.¹²

2. Anerkannte

Hinsichtlich sogenannter Anerkannter, d. h. Person, denen in Polen internationaler Schutz (Flüchtlingstatus oder subsidiärer Schutz) zuerkannt wurde, hat die 15. Kammer des VG Hannover demgegenüber entschieden, dass die Aufnahmekapazitäten Polens angesichts des Krieges in der Ukraine erschöpft seien.¹³ Es bestehe die Gefahr, dass Betroffene nach ihrer Ankunft über einen längeren Zeitraum obdachlos sein werden. Ohne eine konkret-individuelle Zusicherung Polens, dass eine aufgrund ihrer kleinen Kinder besonders schutzbedürftige Familie längerfristig untergebracht und versorgt wird, drohe eine

⁵ Siehe hierzu die o.g. Übersicht auf asyl.net (Fn. 1).

⁶ VG Düsseldorf, Beschluss vom 12.4.2022 – 12 L 627/22.A – asyl.net: M30678.

⁷ VG Arnberg, Beschluss vom 16.3.2022 – 10 L 125/22.A – asyl.net: M30687.

⁸ VG Magdeburg, Beschluss vom 25.5.2022 – 3 A 111/22 MD – asyl.net: M30803.

⁹ VG Weimar, Urteil vom 6.1.2022 – 3 E 1408/21 We – asyl.net: M30364.

¹⁰ VG Wiesbaden, Urteil vom 6.5.2022 – 3 K 1656/18.WI.A – asyl.net: M30680, so auch: VG Augsburg, Beschluss vom 21.4.2022 – Au 8 S 22.50098 – asyl.net: M30681; siehe Übersicht bei asyl.net (Fn. 1).

¹¹ VG München, Beschluss vom 27.5.2022 – M 30 S 22.50276 – gesetz-bayern.de.

¹² VG Hannover, Beschluss vom 15.6.2022 – 12 B 2381/22 – juris; VG Dresden, Beschluss vom 27.6.2022 – 3 L 397/22.A – juris.

¹³ VG Hannover, Beschluss vom 27.6.2022 – 15 B 371/22.A – asyl.net: M30777.

unmenschliche oder entwürdigende Behandlung entgegen Art. 3 EMRK.

Laut Urteil des VG Würzburg stellen sich die Lebensverhältnisse für international Schutzberechtigte jedoch nicht allgemein als unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 4 EU-GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK dar.¹⁴ Insbesondere drohe anerkannten Schutzberechtigten in Polen nicht automatisch die Obdachlosigkeit. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass sich durch die Ankunft der Geflüchteten aus der Ukraine etwas geändert habe. Denn ein großer Teil der Geflüchteten aus der Ukraine verlasse Polen wieder und im Übrigen werde Polen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten durch den UNHCR unterstützt.

B. Slowakei

Das VG Würzburg hatte hinsichtlich der Slowakei die Abschiebungsanordnung eines Dublin-Bescheids aufgehoben, da aufgrund der Weigerung der slowakischen Behörden entgegen § 34a Abs. 1 AsylG nicht feststehe, dass die Abschiebung durchgeführt werden könne.¹⁵

Die Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF sei jedoch rechtmäßig. Insbesondere drohe auch unter Berücksichtigung der Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine keine Verletzung von Art. 4 GR-Charta oder Art. 3 EMRK. Es steht zu vermuten, dass die Slowakei ähnlich wie Polen und Rumänien wieder zur Annahme von Dublin-Überstellungen bereit ist und das VG Würzburg vor diesem Hintergrund von der Rechtmäßigkeit des Bescheids ausgegangen wäre.

Hinsichtlich der Situation Anerkannter in der Slowakei liegen uns keine aktuellen Gerichtsentscheidungen vor.

C. Ungarn

I. Dublin-Verfahren

In Dublin-Verfahren ist die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hinsichtlich Ungarns eindeutig: Unzulässigkeitsentscheidungen und Abschiebungsanordnungen nach Ungarn sind – unabhängig etwaiger Folgen von Fluchtbewegungen in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine – rechtswidrig. Das VG Aachen führt aus, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen sowohl die asylrechtlichen Regelungen als auch ihre Anwendung in der Praxis dazu führten, dass Schutzsuchenden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein Zugang zum ungarischen Asylverfahren gewährt wird.¹⁶ Laut VG München¹⁷

sei im Übrigen davon auszugehen, dass die Missstände in den sogenannten Transitzonen, derentwegen der EuGH Ende 2020¹⁸ eine Vertragsverletzungen Ungarns festgestellt hat, weiter bestünden. Die Europäische Kommission habe den Gerichtshof ersucht, finanzielle Sanktionen gegenüber Ungarn in Form eines Pauschalbetrags und eines täglichen Zwangsgelds zu verhängen.

II. Anerkannte

Etwas weniger einheitlich ist die Rechtsprechung im Hinblick auf Begünstigte internationalen Schutzes in Ungarn. Das VG Bremen geht davon aus, dass grundsätzlich allen Personen, denen in Ungarn bereits ein internationaler Schutzstatus zugesprochen wurde, im Falle einer Abschiebung die ernsthafte Gefahr einer gegen Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK verstoßenden erniedrigenden Behandlung drohe.¹⁹ Angesichts der Situation anerkannt Schutzberechtigter in Ungarn in Bezug auf Zugang zu Wohnungen bzw. Unterkunft, Arbeit, Sozialleistungen, medizinischer Versorgung und Unterstützungsleistungen durch Nichtregierungsorganisationen seien sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, das Existenzminimum zu sichern. Auch laut VG Aachen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass alleinstehenden, arbeitsfähigen, nicht vulnerablen Personen im Fall ihrer Rücküberstellung nach Ungarn entgegen Art. 3 EMRK, Art. 4 GR-Charta eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe.²⁰ Anzunehmen sei dies jedenfalls für nicht uneingeschränkt arbeitsfähige beziehungsweise vulnerable Personen. Das VG München urteilte ähnlich, dass es einem Familienmitglied allein nicht möglich sein werde, in Ungarn das Existenzminimum für eine sechsköpfige Familie zu erwirtschaften. Daher drohe der Familie mit hoher Wahrscheinlichkeit Obdachlosigkeit und Verelendung.²¹

D. Rumänien

I. Dublin-Verfahren

Auch Rumänien hat erklärt, die zwischenzeitlich ausgesetzte Rückübernahme nach der Dublin-III-VO wieder aufzunehmen. Gerichte sehen gleichwohl Anhaltspunkte dafür, dass Überstellungsentscheidungen nach Rumänien rechtswidrig sein könnten. So hat etwa das VG Arnberg die aufschiebende Wirkung einer Klage angeordnet,

¹⁴ VG Würzburg, Urteil vom 6.4.2022 – W 1 K 22.30178 – juris.

¹⁵ VG Würzburg, Urteil vom 5.4.2022 – W 1 K 22.50078 – asyl.net: M30682; siehe asyl.net Übersicht (Fn. 1).

¹⁶ VG Aachen, Urteil vom 21.7.2022 – 5 K 644/22.A – juris.

¹⁷ VG München, Beschluss vom 18.7.2022 – M 10 S 22.50218 – juris.

¹⁸ EuGH, Urteil vom 17.12.2020 – C-808/18 Kommission gg. Ungarn – curia.europa.eu.

¹⁹ VG Bremen, Beschluss vom 6.4.2022 – 3 K 491/18 – juris.

²⁰ VG Aachen, Urteil vom 11.4.2022 – 5 K 3571/18.A – asyl.net: M30632.

²¹ VG München, Urteil vom 10.5.2022 – M 6 K 18.33184 – asyl.net: M30693.

da nicht feststellbar sei, ob aufgrund der hohen Anzahl Schutzsuchender aus der Ukraine systemische Schwachstellen des rumänischen Asylsystems oder der dortigen Aufnahmebedingungen bestehen.²²

II. Anerkannte

Das Bundesverfassungsgericht hat eine angedrohte Abschiebung von Schutzberechtigten nach Rumänien gestoppt,²³ da das in dem Verfahren erstinstanzlich entscheidende VG Halle möglicherweise den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt habe: Angesichts der Auswirkungen der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Fluchtbewegungen dränge sich eine sorgfältige, aktuelle Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und der Möglichkeiten medizinischer Versorgung für Geflüchtete in Rumänien auf. Das bloße Abstellen auf die Situation vor Ausbruch des Ukraine-Kriegs verletze hingegen möglicherweise den Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes.

Schon zuvor hatte das OVG Nordrhein-Westfalen einen Beweisbeschluss zur Lage anerkannt Schutzberechtigter in Rumänien erlassen.²⁴ Die Schweizerische Flüchtlingshilfe soll Auskunft geben, ob anerkannt Schutzberechtigte Chancen haben, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden und diese selbst oder mit staatlichen Zuschüssen zu finanzieren. Weiter wird Beweis erhoben zu der Frage, wie sich die Aufnahme und Integration ukrainischer Schutzsuchender auf die Möglichkeiten von in Rumänien Schutzberechtigten, nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen auswirkt, auf dem Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden, die es ihnen ermöglicht, sich mit dem für ein Überleben notwendigen Gütern zu versorgen.

E. Bulgarien

I. Dublin-Verfahren

Hinsichtlich Bulgariens geht die überwiegende Rechtsprechung sowohl vor und nach dem russischen Angriff auf die Ukraine davon aus, dass zumindest gesunden, alleinstehenden und volljährigen Dublin-Rückkehrenden keine Verletzung im Sinne von Art. 4 GR-Charta drohe.²⁵

II. Anerkannte

Überwiegend wird die Situation von Verwaltungsgerichten auch hinsichtlich international Schutzberechtigter ähnlich beurteilt. Zumindest einer nicht besonders vulnerablen Person drohe keine Verletzung.²⁶ Weiter geht die 16. Kammer des VG Hamburg: Selbst einer Familie mit vier minderjährigen Kindern drohe in Bulgarien keine Art. 4 GR-Charta widersprechende Behandlung.

Das VG Würzburg nimmt hingegen ein Abschiebungsverbot für ein in Bulgarien als subsidiär schutzberechtigtes Ehepaar an, da beide schon ca. 60 Jahre alt und chronisch krank seien und deshalb wahrscheinlich nicht in der Lage sein würden, eine Existenzgrundlage zu finden.²⁷

Eine Ausnahme stellt insofern die Rechtsprechung des VG Potsdam dar. Dieses kam schon vor Beginn des Ukraine-Krieges zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen in Bulgarien derart grundlegende Defizite bestünden, dass auch nicht vulnerablen, gesunden und arbeitsfähigen anerkannt Schutzberechtigten eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe, insbesondere Obdachlosigkeit.²⁸ Sie hätten große Schwierigkeiten, eine Arbeitsstelle zu finden, um die für Wohnraum und Lebensbedarf nötigen Mittel zu erwirtschaften. Für eine psychisch kranke und damit besonders vulnerable Person sei die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Rechte aus Art. 4 GR-Charta nochmals beträchtlich höher.

F. Litauen

Litauen hat als Reaktion auf vermehrte Grenzübertritte von Drittstaatsangehörigen aus Belarus im vergangenen Sommer sein Asylrecht derart verschärft, dass das VG Hannover Anhaltspunkte für systemische Mängel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO sieht.²⁹ Es drohten Geflüchteten de-facto-Inhaftierungen. Es sei laut UNHCR wahrscheinlich, dass Asylsuchende für die gesamte Verfahrensdauer ohne formale Haftanordnung in geschlossenen Einrichtungen festgehalten würden. Diese seien stark überfüllt und es bestehe kein angemessener Zugang zu grundlegender Versorgung. Dem Gericht lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Dublin-Rückkehrende anders behandelt würden. Dem hat sich das VG München

²² VG Arnsberg, Beschluss vom 28.7.2022 – 8 L 359/22.A – asyl.net: M30804.

²³ BVerfG, Beschluss vom 19.7.2022 – 2 BvR 961/22 – asyl.net: M30822.

²⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25.4.2022 – 11 A 861/20.A – asyl.net: M30713.

²⁵ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.2.2022 – A 4 S 162/22 – asyl.net: M30517; VG Saarland, Beschluss vom 2.3.2022 – 5 L 63/22 – asyl.net: M30512; VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.1.2022 – 12 L 2724/21.A, openJur; VG München, Beschluss vom 24.3.2022 – M 5 S 22.50150, openJur.

²⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.2.2022 – 11 A 1625/21.A – asyl.net: M30446.

²⁷ VG Würzburg, Urteil vom 8.6.2022 – W 2 K 22.30046 – asyl.net: M30732.

²⁸ VG Potsdam, Urteil vom 11.1.2022 – 12 K 2418/20.A – asyl.net: M30343.

²⁹ VG Hannover, Beschluss vom 23.2.2022 – 12 B 6475/21 – asyl.net: M30510.

Ländermaterialien

Afghanistan

OVG Berlin-Brandenburg: Kein Visum im Eilverfahren für Ehefrau eines anerkannten Flüchtlings

Beschluss vom 10.12.2021 – 6 S 47/21 – asyl.net: M30505

Leitsätze der Redaktion:

1. Eine Wartezeit von zwei Jahren auf einen Termin für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug ist noch angemessen, wenn die langen Wartezeiten nicht auf strukturelle Organisationsprobleme zurückzuführen sind, sondern auf situationsbedingten Kapazitätsengpässen beruhen.

2. Die schwierige Lage von Frauen in Afghanistan bedeutet keine besondere Härte oder Gefährdung, weil sie alle Frauen gleichermaßen betrifft.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Eine hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Anordnungsanspruchs hat [das Verwaltungsgericht] insoweit verneint und zur Begründung ausgeführt, es sei zwar überaus misslich, dass der Antragstellerin auf ihre Onlineregistrierung bei der Deutschen Botschaft in Islamabad vom 10. Oktober 2019 bislang kein Vorsprachetermin angeboten worden sei. Dieser sei zur Überprüfung ihrer Identität allerdings unerlässlich. Die dabei aktuell zu verzeichnende Wartezeit von zwei Jahren halte sich jedoch jedenfalls dann (noch) im Rahmen der mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 GG zu vereinbarenden verfahrensbezogenen Trennungszeit nachzugswilliger Mitglieder der Kernfamilie, wenn hierfür ein situationsgebundener Kapazitätsengpass der Auslandsvertretung verantwortlich sei, der nicht auf einem strukturellen Organisationsdefizit beruhe. Davon sei vorliegend angesichts der vom Verwaltungsgericht im Einzelnen wiedergegebenen Darstellung der Antragsgegnerin auszugehen. Besondere Gründe, weshalb es gerade der Antragstellerin nicht zumutbar sei, noch einige Zeit auf einen Vorsprachetermin zu warten, seien nicht glaubhaft gemacht. Die schwierige Lage in Afghanistan gerade für Frauen nach der Machtübernahme durch die Taliban werde dabei berücksichtigt, allerdings treffe das auf andere nachzugswillige Ehefrauen (und deren Kinder) ebenso zu. Dasselbe gelte für andere Ehefrauen anerkannter Flüchtlinge.

Hiermit setzt sich die Beschwerde nicht hinreichend auseinander. Sie beschränkt sich auf den Vortrag, die Wartezeit von zwei Jahren für einen Vorsprachetermin sei auch angesichts des gegenwärtigen Kapazitätsengpasses der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der Machtergreifung der Taliban in Afghanistan seit August 2021 nicht gerechtfertigt. Die allgemein gehaltenen Ausführungen zur lebensgefährlichen Situation in Afghanistan und die Schilderung zu Sachverhalten einzelner anderer

angeschlossen.³⁰ Anderslautende Entscheidungen des VG Berlin, VG Greifswald und VG Augsburg berücksichtigen laut dem VG München die aktuelle Erkenntnislage nicht.³¹

Für systemische Mängel im litauischen Asylsystem spricht nunmehr auch die Rechtsprechung des EuGH.³² Dieser hat in einem Vertragsverletzungsverfahren entschieden, dass die o.g. Verschärfungen des litauischen Asylrechts gegen Unionsrecht verstoßen. Die Sonderregelungen, die wegen des sogenannten massiven Zustroms von Drittstaatsangehörigen de facto den Zugang zum Asylverfahren verwehren und die Inhaftierung wegen bloßen illegalen Aufenthalts im Mitgliedstaat ermöglichen, verstoßen gegen Art. 6, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2, 3 der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU).

Aktuelle Rechtsprechung zur Situation Anerkannter in Litauen liegt uns nicht vor.

G. Fazit

Grundsätzlich ist die Entscheidungspraxis der Gerichte auch hinsichtlich einzelner osteuropäischer Staaten nicht sehr einheitlich. Uneinheitlich wird auch bewertet, ob und gegebenenfalls wie sich die Ankunft einer großen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine auf die Situation von Anerkannten und Dublin-Rückkehrenden auswirkt.

Dabei zeichnen sich hinsichtlich der betroffenen Staaten zwei verschiedene Wege der Gerichte ab, mit der veränderten Situation umzugehen. Der eine Teil der Gerichte beruft sich auf die Vermutung gegenseitigen Vertrauens und darauf, dass belastbare Informationen über die Verschlechterung der Lebensbedingungen von Dublin-Rückkehrenden und international Schutzberechtigten nicht vorlägen. Der andere Teil sieht erste Anzeichen für wesentliche Verschlechterungen der Aufnahmebedingungen und ordnet deshalb die aufschiebende Wirkung an oder erlässt Beweisbeschlüsse, um die veränderte Sachlage untersuchen zu lassen.

Nur letzteres Vorgehen dürfte dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gerecht werden, wie auch das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich Rumäniens festgestellt hat – das bloße Verweisen auf die Situation vor Beginn der Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine ist insofern nicht ausreichend, sondern erforderlich ist eine sorgfältige Sachverhaltsermittlung unter Heranziehung aktueller Erkenntnisse.³³

³⁰ VG München, Beschluss vom 17.6.2022 – M 10 S 22.50244 – open-jur.de.

³¹ VG Berlin, Urteil vom 3.5.2022 – 21 K 3/22 A – juris; VG Greifswald, Beschluss vom 21.3.2022 – 6 B 367/22 HGW – juris; VG Augsburg, Beschluss vom 22.2.2022 – Au 5 S 22.50008 – juris.

³² EuGH, Beschluss vom 30.6.2022 – C-72/22 PPU, M.A. gegen Litauen – asyl.net: M30839.

³³ BVerfG, Beschluss vom 28.7.2022, a. a. O. (Fn. 23).

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familienzugang zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.